

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gold- und Alterszulagentarif der Mannschaft des großherzoglichen
Armee-corps (Beilage zur 69. Sitzung (11.01.1851))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 5. zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1851.

Begründung

des in Folge der Wiedereinführung der Stellvertretung neu aufgestellten Sold- und Alterszulagen-Tarifs der Mannschaft des großherzoglichen Armeecorps.

Die voraussichtliche Wiedereinführung der Stellvertretung bei dem großherzoglichen Militär hat der Budgetcommission der zweiten Kammer Veranlassung gegeben, eine Aenderung des mit dem Entwurfe über die Abänderung des Conscriptiionsgesetzes im November 1848 den Kammern vorgelegten Sold- und Alterszulagen-Tarifs für die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts zu beantragen, da die damals verlangten Sold- und Alterszulagen-Erhöhungen zum größeren Theil durch die Aufhebung der Stellvertretung ihre Begründung erhalten hatten.

Die defessalligen Anträge der Budgetcommission finden sich in ihrem Bericht über das Militärbudget für 1850 und 1851, Seite 304 und 305.

Das Kriegsministerium, in Anerkennung der Gründe zu einer theilweisen Minderung der Löhnungssätze für den Fall der Wiedereinführung der Stellvertretung, ist dem Verlangen der Budgetcommission durch die Aufstellung eines neuen Sold- und Alterszulagen-Tarifs entgegengekommen und übergibt solchen in den Anlagen Nr. I. und II. mit folgenden die Sätze im Allgemeinen wie im Einzelnen erläuternden weiteren Bemerkungen.

Die erhöhten Löhnungssätze sollten allerdings zunächst eine Entschädigung für den Verlust der Einstandskapitalien und Zinse sein, allein nicht ausschließlich darf hierin der Grund der Erhöhung gesucht werden. Das Bedürfnis einer Solderhöhung der Mannschaft durch alle Chargen war längst vorhanden und würde auch ohne die Aufhebung der Stellvertretung nicht mehr länger zurückzuhalten gewesen sein.

Wird diesem Umstande Rechnung getragen, so erscheinen die für die aufgehobene Stellvertretung bewilligten Erhöhungen nicht so erheblich, als sie auf den ersten Anblick erscheinen mochten, und namentlich wurde bei der Löhnungsaufbesserung der Corporale und der in ihrem Rang stehenden Spielleute auf den Einstandsverlust beinahe gar keine Rücksicht genommen, da nur bei weitem die kleinere Zahl derselben zum Einsteigen gelangt.

Von diesen Rücksichten ausgehend, wurden die Sätze des neuen Tarifs regulirt und eine Vergleichung derselben mit denen einiger Nachbarstaaten zeigt, mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in denselben, daß die großherzoglichen Unteroffiziere und Soldaten im Allgemeinen nicht besser gestellt sind.

Bei den Oberfeldwebeln und Oberwachmeistern beträgt die durch den neuen Tarif angenommene Minderung an der Löhnung täglich 8 Kreuzer. Bei den Feldwebeln und Wachmeistern, Kapellmeistern, Stabstrompetern und Profosen tägliche 4 Kreuzer; bei den Hoboisten und Trompetern erster Classe tägliche 2 Kreuzer. Bei den übrigen Chargen, bei welchen früher eine nur unerhebliche Erhöhung eingetreten ist, konnte in Berücksichtigung der oben

berührten Gründe eine Herabsetzung nicht Platz greifen; namentlich konnte dieses nicht der Fall sein bei den Bataillonstambouren und Bataillonshornisten wegen der in ihrer Stellung eingetretenen Aenderung, wie solches schon in der Budgetbegründung Seite 447 ausführlicher erläutert worden ist.

In dem neu entworfenen Alterszulagen-Tarif wurde lediglich auf die Säze des früheren Tarifs mit 2, 4 und 6 Kreuzer zurückgegangen, zugleich mit derselben Beschränkung auf die Chargen und Rangklassen der Oberfeldwebel und Feldwebel, Oberwachmeister und Wachmeister.

Hiernach ist eine Minderung von 3, 6 und 9 Kreuzer bei diesen Chargen eingetreten und die Chargen vom Corporal abwärts sind ganz weggefallen.

Daß ein Zurückgehen auf die beantragten Löhnungs- und Alterszulagensätze, für den Fall des Wiederauflebens der Stellvertretung nur bei neuen Anstellungen, Beförderungen und nach erfolgtem Abschluß von Einstandsverträgen zulässig sein wird, dürfte sich wohl von selbst verstehen, da einmal verliehene Gebühren nicht wohl wieder entzogen werden können.

Carlsruhe, den 7. Januar 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

Sold-Carif

für die

Mannschaft der drei Waffengattungen vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts.

Neu aufgestellt, in Folge der Wiedereinführung der Stellvertretung, im Januar 1851.

Chargen.	Infanterie.					Reiterei.					Artillerie u. Pioniere.				
	täglich.	monatlich zu 30 Tagen per Monat.		jährlich zu 365 Tagen.		täglich.	monatlich zu 30 Tagen per Monat.		jährlich zu 365 Tagen.		täglich.	monatlich zu 30 Tagen per Monat.		jährlich zu 365 Tagen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Unteroffiziere und Soldaten.															
Oberfeldwebel und Oberwachmeister	40	20	—	243	20	44	22	—	267	40	48	24	—	292	—
Compagnie- und Zugfeldwebel, Schwadrons-, Batterie- und Zugwachmeister	22	11	—	133	50	24	12	—	146	—	26	13	—	158	10
Corporale	16	8	—	97	20	18	9	—	109	30	20	10	—	121	40
Gefreiter, Carabinier erster Classe, Oberkanonier und Oberpionier	9	4	30	54	45	10	5	—	60	50	12	6	—	73	—
Fahrkanonier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	—	60	50
Soldat, Carabinier zweiter Classe, Reiter, Bedienungskanonier und Pionier	8	4	—	48	40	9	4	30	54	45	9	4	30	54	45
Spieleute.															
Kapellmeister, Regimentstambour, Stadstrompeter der Reiterei und Artillerie	36	18	—	219	—	36	18	—	219	—	36	18	—	219	—
Bataillonstambour und Bataillonshornist	20	10	—	121	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoboist und Trompeter erster Classe	18	9	—	109	30	18	9	—	109	30	18	9	—	109	30
" " " zweiter Classe	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20
" " " dritter Classe	8	4	—	48	40	9	4	30	54	45	9	4	30	54	45
Hornist erster Classe	16	8	—	97	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" zweiter Classe	12	6	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" dritter Classe	8	4	—	48	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tambour erster Classe	12	6	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" zweiter Classe	8	4	—	48	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nichtstreitende.															
Profos	22	11	—	133	50	24	12	—	146	—	26	13	—	158	10
Büchsenmacher	22	11	—	133	50	24	12	—	146	—	26	13	—	158	10
Wundarztbediener: in den ersten 3 Dienstjahren	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20	16	8	—	97	20
" " " in den folgenden Jahren	22	11	—	133	50	22	11	—	133	50	22	11	—	133	50

Alterszulagen - Tarif

für die

Oberfeldwebel und Oberwachmeister, Feldwebel und Wachmeister und deren Rang habende
Chargen.

Neu aufgestellt, in Folge der Wiedereinführung der Stellvertretung, im Januar 1851.

Waffen.	Chargen.	Nach		
		6	12	18
		Dienstjahren in der Charge.		
		Kreuzer.		
Infanterie, Reiterei, Artillerie und Pioniere	Oberfeldwebel und Oberwachmeister, Feldwebel und Wachmeister, die in deren Rang stehenden Spielleute, Profosen, Büchsenmacher und die Wundarzneidiener im Feldwebels-Rang.	2	4	6